

Pandemie-Schutzmaßnahmen und Hygienestandard

Gestaltung des Unterrichts und der Pausen

Der Schul- und Unterrichtsbetrieb findet vollständig im Präsenzunterricht gemäß Stundentafel statt.

Die erste unterrichtende Lehrkraft am jeweiligen Schultag öffnet den Klassenraum 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, um zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler sich vor der Klasse versammeln. Die Tische werden am Nachmittag durch das Reinigungspersonal desinfiziert. Nach dem Abendunterricht reinigt die jeweilige Lehrperson die Tische mit einem Flächendesinfektionsmittel. Sprühflaschen, Tücher und Einweghandschuhe stehen in Raum 110 zur Verfügung. Die Sprühflaschen werden von der Lehrkraft nach Benutzung in Raum 110 zurückgebracht.

Die Lernenden nehmen immer den gleichen Sitzplatz ein. Die Dokumentation der Sitzanordnung am jeweiligen Schultag erfolgt über die Eintragung im pädagogischen System IServ. Der Sitzplan für die Prüfungsräume liegt den Prüfungsunterlagen bei.

Die gekennzeichneten Laufwege sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Regelung der Laufrichtungen zu den Gebäudeteilen und im Hauptflur. Für das Treppenhaus im Gebäudeteil 7 besteht eine Einbahnregelung. Der Zutritt zum Schulgebäude erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang. Das Gebäude darf nur über die Ost- oder die Westtür verlassen werden.

Lerngruppen sollten individuell auch außerhalb der üblichen Zeiten Pause machen. Bemerkt eine Lehrkraft gesundheitliche Probleme in der Lerngruppe, kann die Klasse ins Freie gehen und unter Einhaltung des Mindestabstandes die Masken abnehmen. Dafür stehen beide Innenhöfe und der Außenbereich an der Aa zur Verfügung.

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Die Türen werden grundsätzlich zur Querlüftung offengelassen. An heißen Tagen werden nach Unterrichtschluss in allen Klassenräumen zur Ostseite die Rollläden heruntergefahren.

Der Sportunterricht findet in der Sporthalle, im Freien oder im Selbstlernzentrum statt. In der Sporthalle findet nur Unterricht für eine Lerngruppe statt. Die Trennwände sind geöffnet. Es werden keine Kontaktsportarten ausgeübt. Die Raumluft wird kontinuierlich gemessen und bei Bedarf wird eine Lüftungspause eingelegt (Grenzwert 1000 ppm CO₂). Es gelten die Hygienevorgaben für schulische Sportstätten.

Der Schulkiosk ist unter Beachtung des Hygienekonzeptes geöffnet.

Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine Maskenpflicht gilt auf dem Schulgelände, im Gebäude und während des Unterrichtes.

Die Pflicht zur Einhaltung der Mindestabstände bleibt weiterhin bestehen. Alle Lehrkräfte werden darauf hingewiesen, die Schülerinnen und Schüler beim Verlassen des Klassenraums immer wieder auf diese Vorgabe hinzuweisen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Pandemie-Schutzmaßnahmen und Hygienestandard

Die Maskenpflicht gilt auch für alle Lehrkräfte, Bedienstete und Besucher. Hier bezieht sich die Pflicht zum Tragen einer Maske ebenfalls auf die Verkehrsflächen. In den Verwaltungs- und Besprechungsräumen sowie im Lehrerzimmer gilt diese Verpflichtung **bei Einhaltung der Mindestabstände** nicht.

Aufgrund der langen Nutzungsdauer wird das Mitbringen einer Ersatzmaske empfohlen.

Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen (unter Vorlage eines entsprechenden Attestes) oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. In diesem Fall ist jedoch unbedingt der Mindestabstand einzuhalten.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankung gilt diese Regelung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Eltern müssen schriftlich darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. Bei begründeten Zweifeln und einer (möglichen) Abwesenheit der Schülerin / des Schülers von mehr als sechs Wochen wird das Berufskolleg Bocholt-West ein ärztliches Attest verlangen.

Des Weiteren gilt: Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört der Distanzunterricht mit dem System IServ. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Die Leistungen in IServ werden von den Lehrkräften bewertet und sind u.a. Grundlage für die Notengebung auf Zeugnissen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht setzt ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen voraus. Hieraus muss die Corona-relevante Vorerkrankung hervorgehen. Des Weiteren gilt auch hier: Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

Pandemie-Schutzmaßnahmen und Hygienestandard

Hierzu gehört der Distanzunterricht mit dem System IServ. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Die Leistungen in IServ werden von den Lehrkräften bewertet und sind u.a. Grundlage für die Notengebung auf Zeugnissen.

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. In den Sanitäranlagen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Nach Möglichkeit sollen auch die Waschbecken in den Klassenräumen genutzt werden, die mit Seifenspendern, Einmalhandtüchern und Mülleimern ausgestattet sind. Auch hier ist auf die Abstandswahrung zu achten.

Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden. Dazu stehen den Schulen mobile Sprayflaschen, die von den Lehrkräften genutzt werden können, zur Verfügung.

Die Möglichkeit zur Händedesinfektion ist mit dem Eintritt in das Schulgebäude möglich.

Persönliches Verhalten

Neben Beachten der Husten- und Nies-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Unterrichtsmaterialien, Schreibmaterialien, Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

Betreten des Schulbüros

Die Schulbüros sind unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen – sowohl für interne wie auch externe Besucher – geöffnet:

- Weiterhin sollen alle Anliegen soweit wie möglich schriftlich, per Mail oder telefonisch bearbeitet werden.
- Ist dies nicht möglich, kann das Schulsekretariat persönlich aufgesucht werden.
- Das Schulsekretariat darf nur einzeln betreten werden.
- Die Besucher haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe angehören. Prüflinge und Schüler sollen nur symptomfrei an der Prüfung bzw. am Unterricht teilnehmen. Vor Prüfungs- bzw. Unterrichtsbeginn ist die Symptomfreiheit regelmäßig zu erfragen. In die Selbstkontrolle der Symptome sind die Eltern durch eine geeignete Information einzubeziehen. Folgende Symptome führen zum Ausschluss einer Teilnahme: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Weitere Informationen finden sich auf der Seite des Schulministeriums:

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf>

Pandemie-Schutzmaßnahmen und Hygienestandard

Beratungsangebote

Jede/r geht mit der Angst vor der Ansteckung mit dem Corona-Virus (COVID-19) unterschiedlich um. Die Ängste und Unsicherheiten werden ernst genommen!

Selbstverständlich stehen die Lehrkräfte selbst und auch die Schulsozialarbeit als Anlaufstelle für Ihre Unsicherheiten zur Verfügung. Darüber hinaus wird auf die Angebote der Schulpsychologie mit dem folgenden Link besonders hingewiesen.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Schulpsychologische-Dienste/index.html

Stand: 26.10.2020